

# S A T Z U N G

(Stand 01.01.2026)



SV Birkwitz-Pratzschwitz e.V.

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Birkwitz-Pratzschwitz eingetragener Verein. Die Kurzform lautet SV Birkwitz-Pratzschwitz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Birkwitz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer VR 20215 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zwecke des Vereins sind insbesondere die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports sowie die Förderung der sozialen Begegnung und des Zusammenhalts.
- (3) Die Ziele und der Vereinszweck/die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren
  - b. die Schulung der Mitarbeitenden des Vereins
  - c. die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
  - d. der Einsatz von Übungsleitern
  - e. die Abhaltung von Versammlungen und gemeinschaftlichen Veranstaltungen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen der Körperschaft an andere örtliche steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung oder für den Sport.

### **§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit**

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
- (2) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Fördernde Mitglieder
  - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

(3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Ver einsordnungen in der jeweiligen Fassung an. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

(4) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch

- a. Austritt
- b. Ausschluss aus dem Verein
- c. Tod.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt. Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist möglich.

(5) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt und Vereinsziele missachtet
- b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- c. mit der Zahlung seiner Mitgliedschaftsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
- d. ein unsportliches Verhalten oder einen Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt
- e. sich vereinsschädigend oder unehrenhaft innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung
- f. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Beschluss ruhen die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung.

- (6) Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.

## **§ 5 Beitragswesen**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen kalenderjährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten. Dieser wird für zu dem Zeitpunkt bestehende Mitgliedschaften zum 01.04. eines Jahres, für später eingetretene Mitglieder zum 01.10. eines Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen. Die Beitragshöhe sowie weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden im Wege eines einfachen Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Maßnahmen im Zahlungsverzug.

## **§ 6 Arbeitseinsätze**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur gemeinschaftlichen Erfüllung des Vereinszwecks verpflichtet, dem Verein Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Art der zu erbringenden Leistungen wird vom Verein festgelegt. Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden beträgt 5 Stunden pro Jahr.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben die Möglichkeit, die Erbringung von Arbeitsleistungen durch die Zahlung eines Geldbetrages als Ersatzleistung abzuwenden. Die Höhe der Ersatzleistung bei Ausbleiben der verpflichtenden Arbeitsleistung wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht oder das achtzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Es wird auch keine Ersatzleistung fällig.

## **§ 7 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand gem. § 26 BGB.
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung. Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben. Organmitglieder müssen volljährig sein.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Einladung auf der Homepage des Vereins ([www.sv-birkwitz.de](http://www.sv-birkwitz.de)) sowie durch allgemeinen Aushang am und im Sportgelände und durch öffentlichen Aushang an dem von der Ortschafts-/Stadtverwaltung für Birkwitz und Pratzschwitz vorgesehenen Plätzen einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Kalendertage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter, dieser kann auch Mitglied des Vorstandes sein. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung im Wege des Minderheitenverlangens von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
- a. Entgegennahme der Jahresberichte und -rechnung
  - b Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
  - c. Wahl des Rechnungsprüfers
  - d. Aufstellung und Änderung der Satzung
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f. Auflösung des Vereins
  - g. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus Gesetz oder Satzung ergeben

## § 9. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht mindestens aus
- a. dem Präsidenten
  - b. dem Vizepräsidenten
  - c. dem Schatzmeister
- und höchstens aus 7 Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam
- (2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) In ein Amt des Vorstands können nur volljährige Personen gewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann die Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

- (4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. Vorbereitung eines etwaigen Finanzplanes, Buchführung sowie Erstellung des Jahresberichtes
  - d. Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern.

## § 10 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von 4 Jahren. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, kann die Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören.
- Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18 Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (2) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 12 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist zulässig und wird nicht berücksichtigt. Der Fall der Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung bedeutet Ablehnung.

## **§ 13 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung bzw. Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

## **§ 14 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§15 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetztes (BDSG).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

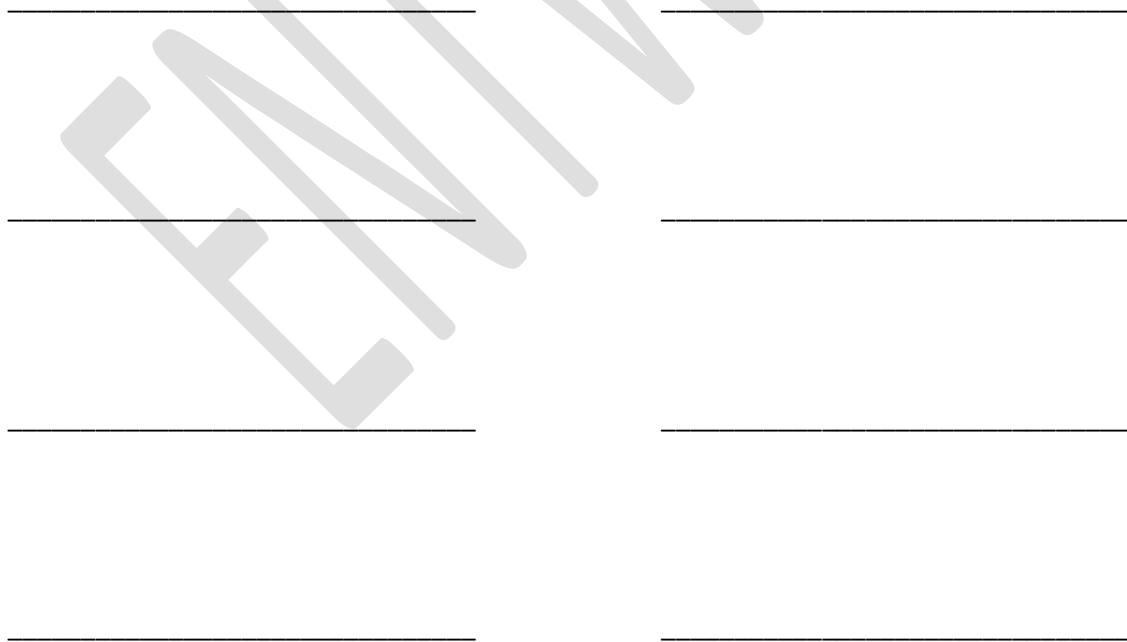
## **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

## **§ 17 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.01.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift von 7 Mitgliedern



---

---

---

---

---

---

---